

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 133. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 807. Sitzung Teil A zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 wurde eine Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 40682 in den EBM aufgenommen. Die GOP 40682 kann im Zusammenhang mit der fluoreszenzangiographischen Untersuchung des Augenhintergrunds (GOP 06331) bzw. der photodynamischen Therapie mit Verteporfin (GOP 06332) abgerechnet werden und dient der Erstattung der für den Arzt anfallenden Kosten für den Teststoff Indozyaningrün, welche wesentlich höher sind, als die weiterhin in den GOP 06331 und 06332 enthaltenen Kosten für den Teststoff Fluorescein-Natrium.

Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 807. Sitzung und passt die abrechnungsfähigen GOP in der ASV an den aktuellen Stand des EBM an.

3. Regelungsinhalte

Mit Teil A des vorliegenden Beschlusses erfolgt eine Aufnahme der GOP 40682 für die sechs im Beschluss genannten Anlagen der ASV-RL, wo sie durch die Fachgruppe Augenheilkunde abgerechnet werden kann.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Teil B

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2027

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 807. Sitzung Teil A zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 wurde eine Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 40682 in den EBM aufgenommen. Die GOP 40682 kann im Zusammenhang mit der fluoreszenzangiographischen Untersuchung des Augenhintergrunds (GOP 06331) bzw. der photodynamischen Therapie mit Verteporfin (GOP 06332) abgerechnet werden und dient der Erstattung der für den Arzt anfallenden Kosten für den Teststoff Indozyaningrün, welche wesentlich höher sind, als die weiterhin in den GOP 06331 und 06332 enthaltenen Kosten für den Teststoff Fluorescein-Natrium.

3. Regelungsinhalte

Mit Teil B des vorliegenden Beschlusses erfolgt eine zeitlich befristete Aufnahme der GOP 40682 für die Anlage 1.2 a) Multiple Sklerose der ASV-RL, wo sie durch die Fachgruppe Augenheilkunde abgerechnet werden kann. Die zeitliche Befristung dient der Aufrechterhaltung der bisherigen Abrechnungsmöglichkeiten bezüglich der verwendeten Teststoffe, bis der Gemeinsame Bundesausschuss eine Entscheidung über eine eventuell erforderliche Anpassung des Behandlungsumfangs getroffen hat.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und ist bis zum 30. Juni 2027 befristet.